

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1048	07.11.2005	Redaktion: I. Wilkening
S. 9133 - 9134		Telefon: 80-94040

Dritte Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

**für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 24. 10. 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV, NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 16. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 787, S. 5148), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.08.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 891, S.6553) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt zwischen 75 und 82 Semesterwochenstunden (SWS), zusätzlich im Wahlbereich ca. zehn SWS.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fächer umfassen Lehrveranstaltungen folgenden Umfangs: Allgemeine BWL : 32 SWS, Allgemeine VWL 16 SWS, Rechtswissenschaft sechs SWS, 1. Wahlpflichtfach acht SWS und 2. Wahlpflichtfach 16 SWS.“

3. In § 14 wird als Absatz 3 neu eingefügt:

„In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht-zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.“

Die nachfolgenden Absatznummerierungen erhöhen sich jeweils um eins.

4. In § 19 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Handelt es sich bei der Wiederholungsprüfung um die letzte Prüfung und kann die oder der Studierende sein Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden, so kann ein Antrag auf zeitnahe, i.d.R. mündliche Prüfung genehmigt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20.04.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, _____ 24.10.2005 _____

_____ gez. B. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut